



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

58. Jg. Nr. 15 / 9. September 2002

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg vom 26. August 2002 Az. 230-1462.6-5 41

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Nachrichtliche Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, für das Haushaltsjahr 2002 42

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Weiden i. d. OPf. für das Haushaltsjahr 2002 42

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.- Parsberg

vom 26. August 2002
A z . 230-1462.6-5

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2002 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 26. August 2002
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg vom 11. Juli 2002

Der Zweckverband Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg erläßt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2002 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg vom 16. September 1996 (RABl S. 77) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „Gewährträgerschaft“ ersetzt durch „Trägerschaft“.
- In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverbands Bayern“.

3. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.“

4. § 5 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 180,- Euro. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

5. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

7. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Zustimmung zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der §§ 1, 2, 4 und 5 Abs. 2 Sparkassensatzung bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen durch die Satzungsänderung betroffen werden.“

8. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten.“

9. In § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die, gemäß § 29 Abs. 2, der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:“

10. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und nach Maßgabe des Sparkassengesetzes auch für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband unbeschränkt, unbeschadet der Pflicht der Sparkasse, ihre Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Sparkassengesetzes aus ihrem eigenen Vermögen zu erfüllen. Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

11. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.“

12. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf., 11. Juli 2002

Zweckverband Sparkasse

Neumarkt i. d. OPf.-Parsberg

Albert Löhner

Verbandsvorsitzender

Nachrichtliche Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, für das Haushaltsjahr 2002

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2002 vom 2. Juli 2002 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 24. Juli 2002 amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Weiden i. d. OPf. für das Haushaltsjahr 2002

1.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 17. Dezember 1975 (RABl 1976 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2002 (RABl S. 48), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Weiden i. d. OPf. in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 700,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 9.300,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Juni 2001.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

11.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. August 2002, Az.: 230-1512 WEN-Z 1-18, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

111.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92637 Weiden i. d. OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 27. August 2002

Rettungszweckverband Weiden i. d. OPf.

Hans Schröpf

Verbandsvorsitzender